

I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtig und zukünftig von uns abgegebene Angebote und von uns geschlossenen Verträge mit sowie unsere Lieferungen und Leistungen an Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Besteller“).
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot - Angebotsunterlagen

1. Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung zustande. Für den Vertragsinhalt ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über unsere Produkte und Leistungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht schriftlich spezifiziert und ausdrücklich im Angebot als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen bezeichnet sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Änderungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; der Besteller darf diese Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in unseren Preislisten und Offerten "ab Werk", zuzüglich Verpackung, Transportversicherung, Versand, und gesetzlicher Mehrwertsteuer, sowie bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll, Gebühren und sonstige Abgaben; diese zusätzlichen Kosten werden gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Unsere Preisangaben sind erst mit Erteilung der schriftlichen Auftragsbestätigung bindend.
2. FASTBIOTEC behält sich Preisanpassungen vor, wenn der Besteller nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen verlangt, die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen unvollständig oder unzutreffend sind oder sich nach Vertragsabschluss die Marktverhältnisse wesentlich ändern, insbesondere bei Änderungen der Material- und Energiekosten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug bei Lieferung fällig. Ist kein ausdrückliches Zahlungsziel vereinbart, kommt der Besteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung und Rechnungsstellung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Tritt Zahlungsverzug ein, sind sämtliche offenstehende Forderungen, auch soweit sie nicht fällig sind, ohne jeden Abzug zahlbar. Dies gilt auch dann, wenn für vorausgegangene Fälle Stundung gewährt worden ist. Der Besteller darf gegen unsere Forderungen nur mit Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen nur wegen solcher Gegenansprüche zurückbehalten, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder mit unseren Ansprüchen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

IV. Lieferung, Lieferzeit, Verzug

1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung direkt aus der Fertigung. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers werden die Produkte versandt (Versendungskauf). Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Transportkosten trägt.
2. Von uns angegebene Fristen und (Liefer-)Termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vollständige Abklärung aller technischen Fragen mit dem Besteller voraus. Sofern die Versendung der Produkte vereinbart wurde, beziehen sich die Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten, oder auf den Zeitpunkt, an welchem dem Besteller die Versandbereitschaft angezeigt wurde.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern oder verschieben sich die Lieferfristen und -termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände, sofern und sobald absehbar, umgehend mitteilen. Lässt sich nicht absehen, dass wir unsere Lieferung innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten erbringen werden können oder ist dem Besteller die Abnahme der Lieferung aufgrund der Verzögerung aus anderen Gründen nicht zumutbar, können wir und/oder der Besteller vom Vertrag durch unverzügliche schriftliche Mitteilung zurücktreten.
4. Geraten wir in Lieferverzug oder wird uns eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziff. V. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
6. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, berechnen wir Lagerkosten in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro Woche, jedoch insgesamt höchstens in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages.

V. Mängel und Gewährleistung

1. Erweisen sich unsere Produkte als mangelhaft, richtet sich unsere Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Davon abweichend sind wir hinsichtlich des ersten Nacherfüllungsverlangens des Bestellers zur Wahl berechtigt, ob wir die mangelhaften Produkte reparieren oder ersetzen. Im Falle einer Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhaften Produkte nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Mängel müssen uns innerhalb der gesetzlichen Fristen in Textform angezeigt werden.
2. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung infolge Alterung und/oder Verschleiß (z.B. Membranen, Ventile, Dichtringe, Elastomere, Lager, DC-Motoren, Partikelfilter, Kunststoffhalterungen, Absaugpipetten, Absaugstifte, Schläuche, Schlauchverbinder, u.ä.), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung insbesondere durch Unterlassen der erforderlichen regelmäßigen Wartung oder durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe durch die Besteller, mangelhafte bauliche Vorleistungen, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse wird keine Gewähr übernommen, sofern sie nicht auf einen Mangel des Produktes oder unser Verschulden zurückzuführen sind. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Gewicht, Farbe usw. sind zulässig.
3. Bei berechtigten Beanstandungen sind wir verpflichtet, die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die mangelhaften Produkte nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
5. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.

VI. Haftung

1. Für eine schuldhafte Verletzung unserer wesentlichen Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Soweit uns weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haften wir allerdings nur für typischerweise eintretenden, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
2. In allen übrigen Fällen haften wir, wenn ein Schaden durch uns oder durch einen unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Bei Übernahme einer Garantie sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Weitere Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung gegen uns sind ausgeschlossen. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
3. Werden bei Anfertigung der Produkte nach Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei, es sei denn, dass der Besteller die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
4. Schadensersatzansprüche nach den vorstehenden Ziffern verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Betriebshaftpflicht

1. Es gelten nur Haftungsansprüche die von der Betriebshaftpflichtversicherung in Leistung und Höhe abgedeckt sind. Siehe Anhang Versicherungsleistung HDI.

VII. Informationspflichten

Über geplante Abkündigungen von Produkten, Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten sowie Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen wird KNF den Besteller rechtzeitig schriftlich benachrichtigen, damit dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auf seine Produkte auswirken können. Die Benachrichtigungspflicht entfällt, wenn KNF nach sorgfältiger Prüfung eine potentielle Beeinträchtigung der Qualität, Spezifikation oder Produktanwendung („fit form function“) ausschließen kann.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung vor. Bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltseigentum hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Produkte aufgewendet werden müssen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Besteller sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsprodukte im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Besteller tritt uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang, die ihm aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsprodukte entstehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung für unsere Rechnung in eigenem Namen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung von uns widerruflich ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die für die Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Angaben, Auskünfte und dazugehörige Unterlagen aushändigen.
4. Wird das Vorbehaltsprodukt mit anderen Gegenständen verbunden, so setzt sich das vorbehaltene Eigentum an der neu entstehenden Sache fort und wir erwerben dadurch einen Miteigentumsanteil im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsproduktes (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Gegenständen. Ist eine der verbundenen Gegenstände als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller uns das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Produkte (Fakturenwert) zum Wert der übrigen verbundenen Sachen. Der Kunde verwahrt die neue Sache hinsichtlich unseres Miteigentumsanteils unentgeltlich. Wird das Vorbehaltsprodukt als Bestandteil der neuen Sache weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes des Vorbehaltsproduktes.
5. Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach unserer Wahl hinsichtlich des übersteigenden Wertes Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Werte unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
6. Lässt das Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsprodukte befinden, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nicht oder nur in beschränkter Form zu, können wir uns andere Rechte an den Produkten vorbehalten. Der Besteller ist verpflichtet, an allen erforderlichen Maßnahmen (z.B. Registrierungen) zur Verwirklichung des Eigentumsvorbehalts oder der anderen Rechte, die an die Stelle des Eigentumsvorbehalts treten, und zum Schutze dieser Rechte mitzuwirken.

IX. Entsorgung von Elektroaltgeräten

1. Bei Produkten, für die eine gesetzliche Rücknahmepflicht des Herstellers besteht, übernimmt der Besteller die Pflicht, die gelieferten Produkte nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und stellt uns von den Rücknahmeverpflichtungen nach § 19 Abs. 1 Elektrogesetz und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
2. Unterlässt der Besteller, Dritte, an die er die gelieferten Produkte weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflichten und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die gelieferten Produkte nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

X. Schlussbestimmungen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Erfüllungsort für beide Seiten sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Version 2022